

Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt

Amt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sichere Technik

GAA

Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt · Postfach 400744 · 80707 München

Aufsichtsbezirk Stadt und Landkreis München

Einschreiben

Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG
Krauss-Maffei-Str. 11

80997 München

Ihr Schreiben vom - Zeichen	Unser Aktenzeichen	Tel.(089)1261-	Sachbearbeiter(in)	München, den
25.10.2000	VbF-E	2428	Herr	04.04.2001
	9275/00/De		Dellian	

Vollzug der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF -;

hier: Neubau einer Tankstelle für Panzerbetankung mit Kerosin und Diesel, Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG, 80997 München, Flur-Nr. 1220/7 Gem Allach

Zum Antrag vom 25.10.2000 durch Fa. Göhler Tank- & Industrieanlagen, Landshuterstr. 3, 85716 Unterschleißheim

Anlagen: 1 Satz Antragsunterlagen mit Erlaubnisvermerk
1 Merkblatt (Wasserrecht)
1 Kostenrechnung

B e s c h e i d

I. Die Montage, die Installation und der Betrieb der Tankstelle zur Abgabe von Kerosin AII und Dieselkraftstoff AIII auf dem Betriebsgelände Krauss-Maffei-Str. 11, 80997 München (Flur-Nr. 1220/7, Gem. Allach) wird zugelassen.

Die Montage und Installation umfasst den Einbau eines unterteilten Behälters für Kerosin und Dieselkraftstoff (DK), die Errichtung einer Doppelzapfsäule (DK) und einer Einzelzapfsäule (Kerosin).

Zum Bestand der Tankstelle gehören:

1 Tank, unterirdisch, Rauminhalt 30 m³, unterteilt in zwei Kammern (10 m³ Kerosin und 20 m³ DK), neu eingebaut
1 Duplo Zapfsäule für Dieselkraftstoff AIII
1 Mono Zapfsäule für Kerosin

9275-E

- 2 -

Dienstgebäude Winzererstr. 9 80797 München	Verkehrsverbindung U 2 Josephsplatz Bus 53 Infanteriestr. Süd Tram 20,21 Lothstraße	Telefon (Vermittlung) (089)1261-03 Telefax (089)1261-2400	Sprechzeiten 08.30 - 11.15 12.45 - 15.00 08.00 - 12.00 (Fr.)	Bankverbindung der Staatsoberkasse Landshut: Bayer. Landesbank München Konto-Nr.: 1190315 (BLZ 700 500 00)
--	--	--	---	--

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf DM 500,- festgesetzt.
Auslagen sind in Höhe von DM 493,- angefallen.

Die Gesamtkosten betragen somit DM 993,-.

III. Auflagen:

1. Bei der Montage, der Installation und dem Betrieb der Tankstelle sind die einschlägigen Bestimmungen der nachstehend aufgeführten Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten:

TRbF 40	Tankstellen;
TRbF 121	Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen;
TRbF 131	Teil 1: Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes;
TRbF 131	Teil 2: Schlauchleitungen;
TRbF 212	Tankstellen;
TRbF 220	Ortsfeste Tanks aus metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen -Allgemeines-;
TRbF 221	Ortsfeste Tanks aus metallischen Werkstoffen;
TRbF 231	Teil 1: Rohrleitungen innerhalb des Werkgeländes einschließlich Rohrleitungen zur Versorgung von Ölfeuerungsanlagen
TRbF 280	Betriebsvorschriften;

Hinweis:

Die TRbF 40 "Tankstellen" ist mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung des BMA vom 20.12.1995 - III b 4 - 35508 im Bundesarbeitsblatt (BArbBl. Heft 2/1996, S. 101 - 121) in Kraft getreten. Sie ersetzt damit die bisherige TRbF 112 "Tankstellen" und enthält zusätzlich die für Tankstellen relevanten Beschaffenheitsanforderungen der TRbF 100, 110, 120 und 180!

2. Vor Inbetriebnahme ist die Anlage einschließlich der elektrischen Einrichtungen und des Gasrückführsystems einer Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 VbF (TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.) zu unterziehen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige eine Bescheinigung darüber erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
3. Dem Sachverständigen sind bei der Abnahmeprüfung die für die Ordnungsprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen:
- dieser Erlaubnisbescheid,
 - die mit dem Sichtvermerk des Gewerbeaufsichtsamtes München-Stadt gekennzeichneten Antragsunterlagen
 - Nachweis über die ausreichende bauliche Durchbildung, Festigkeit und Dichtheit des Tanks,
 - Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau des Tanks,
 - Nachweise über die Eignung technischer Schutzvorkehrungen (z.B. für selbsttätig schließende Zapfventile, Leckanzeigergeräte, Überfüllsicherungen, flammendurchschlagsichere Armaturen, explosionsgeschützt ausgeführte elektrische Betriebsmittel, etc.),

4. Die elektrischen Einrichtungen der Anlage einschließlich der Einrichtungen für die Ableitung elektrostatischer Aufladungen müssen in Abständen von nicht mehr als drei Jahren, die übrigen Anlagenteile in Abständen von nicht mehr als fünf Jahren wiederkehrend durch den Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 VbF (TÜV Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V.) geprüft werden.
5. Abgabeeinrichtungen mit Mengenvorwahl müssen so betrieben werden, dass nach der betriebsmäßigen Beendigung des Abfüllvorgangs dafür gesorgt wird, dass das Zapfventil nur in geschlossenem Zustand für den nächsten Betankungsvorgang zur Verfügung steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bestehende Anlagen spätestens seit 30.06.1999 diesbezüglich nachgerüstet sein müssen.

6. Die Schachtabdeckungen sind befahrbar und flüssigkeitsdicht auszubilden. Anschlüsse für Entwässerungsleitungen sind in Dom-schächten nicht zulässig.
7. An der Tankstelle sind in der Nähe 2 amtlich zugelassene Pulver-löscher nach DIN 14 406 oder DIN EN 3 in roter Farbe bereitzu-stellen.
8. Die Montage und Installation, die Beschaffenheit und der Betrieb der Tankstellenanlage müssen der 20. und 21. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
-Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen-
*beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoff
(20. BImSchV)
*bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
(21. BImSchV)

entsprechen.

9. Vor der Inbetriebnahme der Lagertanks und der Tankeinrichtungen sind die Anzeigen und nach der Inbetriebnahme die jeweiligen Sachverständigen- bzw. Messberichte im Sinne von
§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 20. BImSchV und
§ 6 Abs. 1 und Abs. 4 21. BImSchV

dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt Mün-chen unaufgefordert zuzuleiten.

10. Die Bodenbefestigung in den Abfüllbereichen ist gemäß Nr. 4.116 in Teil 1 des Anhangs zur TRbF 40 bzw. Nr. 4.4 der TRbF 212 her-zustellen.
11. Die Flächen unterhalb von Abgabeeinrichtungen (Zapfsäulen) sind gemäß TRbF 40 Nr. 4.3.2 bzw. TRbF 212 Nr. 4.3 Abs. 4 herzustellen.
12. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das La-gern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe" (Anlage 9.2-1 zur VVAWS) ist gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Zapfsäulen anzubringen.

13. Schäden an der Anlage (Explosion, Brand, unbeabsichtigtes Austreten brennbarer Flüssigkeiten) sind unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsamt, Schäden mit Gefahren für das Grundwasser auch der Kreisverwaltungsbehörde (Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt) anzuzeigen.
14. Alle wesentlichen Änderungen an der Anlage im Sinne von § 10 VbF bedürfen vor ihrer Durchführung einer Erlaubnis durch das Gewerbeaufsichtsamt.
Was als wesentliche Änderung anzusehen ist, kann der Beispielsammlung unter Ziffer 2.4 der TRbF 40 entnommen werden.
15. Auflagen der Landeshauptstadt München:
 - 15.1 Der unterirdische Behälter ist für den 100-jährlichen Grundwasserstand (HW 100) auftriebssicher auszubilden. Als HW 100 ist nach vorliegenden Erkenntnissen das HW 1940 von 505,0 m ü.NN. (neues System) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 0,3 m anzusetzen.
 - 15.2 Die bestehende Tabkanlage ist von einem Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorschriftsmäßig stillzulegen und von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.
 - 15.3 Wird bei Abbruch- oder Aushubarbeiten augenscheinlich auffälliges Material angetroffen (nach Geruch, Farbe, Konsistenz), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das RGU (Tel. 233 - 25245/ - 27824) zu verständigen.
 - 15.4 der Ausbau des unterirdischen Behälters ist rechtzeitig beim RGU (Tel. 233-27567), zwecks Überwachung anzumelden.

Gründe:

Die Fa. Göhler Tank- & Industrieanlagen hat mit Schreiben vom 25.10.2000 in Vertretung für Krauss-Maffei Wegmann GmbH & Co. KG die Erlaubnis zur Montage, Installation und dem Betrieb der Tankstelle beantragt.

Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände Krauss-Maffei-Str. 11, Flur-Nr. 1220/7 Gem. Allach, 80997 München

Die Montage, die Installation und der Betrieb der Anlage sind erlaubnisbedürftig, § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF -

Das Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) in Verbindung mit der Anlage dazu für die Erteilung der Erlaubnis im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde sachlich zuständig. Die Kreisverwaltungsbehörde (Landeshauptstadt München) hat der Erlaubnis zugestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV).

Die Erlaubnis war zu erteilen, weil Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der VbF an Einrichtungen zum Lagern und Abfüllen von brennbaren Flüssigkeiten entsprechen (§ 9 Abs. 4 VbF). Bei Einhaltung der Auflagen ist gewährleistet, dass die allgemein anerkannten Regeln

der Technik, insbesondere die vom Bundesarbeitsminister bekanntgemachten Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), sowie die Anforderungen nach dem Wasserrecht zum Gewässerschutz eingehalten werden und Beschäftigte und Dritte vor vermeidbaren Gefahren ausreichend geschützt sind (§ 4 VbF).

Die Verpflichtung zur Anzeige von Schäden und zur Mitteilung von Änderungen der Anlage ist notwendig, damit das Gewerbeaufsichtsamt prüfen kann, ob diese Erlaubnis davon berührt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz, Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 8 und Art. 13 des Kostengesetzes (KG) und Nr. 7.I.5/4 des aktuellen Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Hinweise:

Bei der Montage, der Installation und dem Betrieb der Tankstelle sind über die in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen hinaus insbesondere folgende wasserrechtliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Anlagenverordnung (VAwS)

- Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der VAwS (VVAwS)

Die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt), kann zum Schutz des Grundwassers auch weitergehende Anordnungen erlassen.

Mit der Montage und Installation der Tankstelle darf nur ein qualifizierter Fachbetrieb beauftragt werden. Die fachspezifische Qualifikation muß z.B. durch ein Gütezeichen der Gütegemeinschaft Tankschutz, RAL-RG 977, oder durch einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation nachgewiesen sein.

Diese Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem der Bescheid Rechtskraft erlangt hat, mit der Montage und Installation der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.


Dipl.-Ing. (FH) Dellian
Techn. Amtmann
9275-E

